

net, entscheidend ist aber, daß der Zustand gefährlich ist; ob das Wort gefährlich klingt, ist unerheblich. Ein wahres Wort ist nicht gefährlich; es kann uns von der Gefahr befreien.“

Mater et Magistra

OSWALD VON NELL-BREUNING SJ

Die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII. *Mater et Magistra* hat in der Welt, insbesondere auch in der nichtkatholischen Welt, eine zustimmende, zum Teil geradezu begeisterte Aufnahme gefunden wie keine päpstliche Verlautbarung zu sozialen Fragen zuvor¹. Fragen wir uns, wie diese alles in allem überraschend günstige Aufnahme der Enzyklika zu erklären ist, so sind wohl Gründe sehr verschiedener Art im Spiel. Die Enzyklika teilt viele Liebenswürdigkeiten aus und befürwortet die Wünsche und Forderungen nicht weniger Gruppen; kein Wunder, daß diese Gruppen nicht verfehlen, die Enzyklika mit Lobsprüchen zu erheben, um sich dann um so kräftiger auf ihre Autorität berufen zu können. Dagegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden, wenn es auch unbedingt geboten ist, scharf zuzusehen, ob die Empfehlungen der Enzyklika nicht über Gebühr strapaziert werden und man nicht aus der Enzyklika herausliest, was gar nicht darin steht, sondern was man selbst — wahrscheinlich durchaus gutgläubig, ist doch so oft „der Wunsch der Vater des Gedankens“ — zuvor in sie hineingelesen hat. Anders zu beurteilen sind Versuche, die Enzyklika durch Lobsprüche umzudeuten, um sich so die Richtigkeit der eigenen Meinung durch die päpstliche Autorität bestätigen zu lassen. Solche Versuche sind sowohl auf liberaler als auch auf sozialistischer Seite gelegentlich zu beobachten. Dahin gehört auch, wenn der Enzyklika nachgerühmt wird, durch sie habe die katholische Kirche sich endlich von „romantischen“ Vorstellungen losgesagt, in denen ihre Auffassung von Gesellschaft und Wirtschaft immer noch befangen gewesen sei. Der entscheidende Grund, warum diese Enzyklika in breitesten Kreisen eine so gute Aufnahme gefunden hat, ist jedoch ein ganz anderer; es ist unzweifelhaft ihre Verständlichkeit. Sowohl Inhalt wie Diktion früherer päpstlicher Verlautbarungen stellten selbst an den mit katholischer Lehre vertrauten Leser nicht geringe Anforderungen: inhaltlich bewegten sie sich zum sehr großen Teil auf einem hohen Abstraktionsgrad; die Diktion setzte volle Vertrautheit mit der Begriffssprache der scholastischen Philosophie und Theologie voraus; obwohl an die große Öffentlichkeit der Welt gerichtet, waren sie oder war ihr Gehalt doch nur einem engen Kreis vorzugsweise der auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften arbeitenden katholischen Theo-

¹ In der deutschen Presse machen nur die *Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik* durch einen in außergewöhnlich unhöflichem Ton gehaltenen Leitartikel des Herausgebers eine unrühmliche Ausnahme.

logen voll zugänglich; so blieb dem Nicht-Theologen, noch mehr dem Nicht-Katholiken oder gar Nicht-Christen vieles verschlossen, oder man ordnete es in falsche Kategorien ein, was dann unvermeidlich zu ärgerlichen Mißverständnissen führte. Die neue Enzyklika *Mater et Magistra* steigt von dieser Höhe der Abstraktion und Theorie entschlossen herab, um sich unmittelbar konkret-praktischen Fragen zuzuwenden. Wenn wir uns Rechenschaft davon geben, wie schwer sich unsere katholischen Sozialpraktiker (einschließlich der akademisch und sogar theologisch gebildeten unter ihnen) mit einer Enzyklika wie *Quadragesimo anno* und mit einer großen Anzahl gerade der wichtigsten Ansprachen Pius' XII. taten, dann kann man sich leicht vorstellen, einen wie unvergleichlich größeren Kreis von Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche ein Dokument von der Art wie *Mater et Magistra* anspricht und wie erleichtert diese Menschen — gerade auch in den Ländern, in denen die Sozialarbeit überhaupt und eine katholisch-soziale Bewegung erst in den Anfängen stecken — aufatmen und sich sagen: „Ja, das verstehen wir.“ Auch der nichtkatholische Publizist, insbesondere Wirtschaftsjournalist, kann dieses Dokument mühelos lesen; er findet, der Papst redet die gleiche Sprache wie er, und diese Wahrnehmung allein schon berührt ihn wohlthuend, selbst wenn er in diesem oder jenem Punkt anderer Meinung sein sollte. So wird man der Enzyklika *Mater et Magistra* die Prognose stellen dürfen, daß sie unvergleichlich mehr gelesen und in sehr viel weitere Kreise dringen wird als ihre Vorgängerinnen, als namentlich *Quadragesimo anno*, einfach deswegen, weil sie schlicht und recht gemeinverständlich ist. Sie will an die Menschen herankommen und wird an sie herankommen.

Rerum novarum trägt die Überschrift „de condicionem opificum“ (Arbeiterfrage), *Quadragesimo anno* „de ordine sociali“ (gesellschaftliche Ordnung), *Mater et Magistra* „de recentioribus rerum socialium processibus“ (die jüngsten Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben). Die Arbeiterfrage, mit der Leo XIII. sich befaßte, war eine Frage der industrialisierten Länder und damit in der Hauptsache beschränkt auf England, Teile des europäischen Kontinents und die Vereinigten Staaten von Amerika; diese Länder lagen im Blickfeld des Papstes; sie waren die damalige „Welt“. — Als Pius XI. *Quadragesimo anno* schrieb, war die „Soziale Frage“ über die Arbeiterfrage zur Frage nach der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt ausgewachsen. Aber in den Vorstellungen der Menschen war doch noch die Arbeiterfrage, in den fortgeschrittensten Ländern allerdings nicht mehr die materielle Not der Arbeiterschaft, wohl aber ihr gesellschaftlicher Standort und ihre Eingliederung in das Ganze der Gesellschaft die Kernfrage. Im Brennpunkt der Aufmerksamkeit stand die vom Liberalkapitalismus geschaffene Zwei-Klassen-Gesellschaft der Arbeitsmarktparteien, die „kapitalistische Klassengesellschaft“, deren Analyse Karl Marx mit dem Scharfblick des Hasses geliefert hatte. Indem man sich mit ihr auseinandersetzte, blieb der Blick gebannt auf den seit 1891 allerdings erweiterten Kreis der

industrialisierten Länder, blieb aber auch die Wirtschaft, speziell die kapitalistische Wirtschaftsweise, im Brennpunkt der Aufmerksamkeit stehen. Auch die Enzyklika *Quadragesimo anno*, zumal da sie an *Rerum novarum* anknüpfte und deren Gedankengänge weiterzuführen unternahm, vermochte sich von dieser Befangenheit nicht frei zu machen. An einer Stelle gibt Pius XI. selbst das deutlich zu erkennen, indem er feststellt, daß zwar der weitaus größte Teil der Menschheit im außerkapitalistischen Wirtschaftsraum lebt, dessen „wirtschaftliche und soziale Verhältnisse“ jedoch im Guten und im Bösen so stark von der industriekapitalistischen Entwicklung beeinflußt werden, daß die päpstlichen Bemühungen „um die besonderen Belange der hochkapitalistischen Länder oder der Industriegesellschaft“ auch für sie von Bedeutung sind und den „Belangen der Gesamtmenschheit dienen“ (*Quadragesimo anno* 102—104). Die 1931 noch kaum überwindbare Begrenzung des Blickfelds auf die hochkapitalistischen Länder und die Probleme der kapitalistischen Klassengesellschaft ist wohl auch die entscheidende Ursache dafür, daß die eigentliche gesellschaftspolitische Zielsetzung von *Quadragesimo anno* nicht klar herausgekommen ist und insbesondere die von ihr in den allgemeinsten Umrissen angedeutete sogenannte „Berufsständische Ordnung“ fast allgemein als eine korporative Organisation der Wirtschaft hat mißverstanden werden können.

Was 1931 nicht oder jedenfalls nur unvollkommen gelungen war, sich vom Industriekapitalismus und der ihm eigentümlichen „Arbeiterfrage“ zu lösen und damit zugleich aus der räumlichen Begrenzung der industriekapitalistischen Welt auszubrechen und in echter Katholizität die ganze Welt und Menschheit in die Betrachtung einzubeziehen, dazu nimmt *Mater et Magistra* einen neuen, zum guten Teil erfolgreichen Anlauf. Niemand wird verkennen, daß die vom Papst mit der Arbeit an der Enzyklika betrauten Fachleute den italienischen Verhältnissen am nächsten stehen, daß sie, obwohl der bäuerlichen Welt tief verbunden, doch die Luft der industriekapitalistischen Umwelt atmen, daß sie insbesondere auch die Frage der Entwicklungshilfe nicht von den sogenannten Entwicklungsländern her, sondern von der Seite der wirtschaftlich fortgeschrittenen industrialisierten Länder sehen und angehen. — Bei der Wiedergabe des Inhalts von *Rerum novarum* entschlüpft der Enzyklika die beiläufige Bemerkung, „für die große Mehrheit der Menschen“ sei die Arbeit — im Zusammenhang eindeutig verstanden als Lohnarbeit — „die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts“ (18), was offenbar nur für den industriekapitalistischen Raum zutrifft, während nicht nur 1931, sondern auch noch 1961 „der an Zahl und Bedeutung überwiegende Teil der Menschheit auf andere Weise wirtschaftet, ganz besonders der bäuerliche Berufsstand, in welchem der größere Teil des Menschengeschlechts ehrbar und rechtschaffen seine Nahrung findet“ (*Quadragesimo anno* 102).

Seit dem ersten und noch mehr seit dem zweiten Weltkrieg haben sich die Schwergewichte der Welt gewaltig verschoben. Johannes XXIII. ist sich

dessen bewußt und begründet damit die Notwendigkeit, ein neues Rundschreiben zu erlassen und „die Lehre der Kirche im Hinblick auf die neuen und ersten Anliegen der Gegenwart nach verschiedenen Seiten zu entfalten“ (50). So ist denn in *Mater et Magistra* das Blickfeld im Vergleich zu *Rerum novarum* (1891) und noch zu *Quadragesimo anno* (1931) gewaltig ausgeweitet; die Sicht ist „global“ geworden. Der ganze Teil II von *Mater et Magistra* (Klarstellungen und Weiterführungen zur Lehre von *Rerum novarum* [51—121]) unterstellt jedoch nach wie vor die Verhältnisse der sogenannten industrialisierten Gesellschaft; die behandelten Einzelfragen sind entweder diesem Raum eigen oder werden doch unter dem für diesen Raum bedeutsamen Blickwinkel angegangen. Das gilt sogar auch von Teil III. 1, der sich mit der Landwirtschaft befaßt: in reinen oder doch ausgesprochenen Agrarländern ist die Landwirtschaft zwar meist sehr rückständig im Vergleich zu landwirtschaftlich höher entwickelten Ländern, aber kein benachteiligter oder gegenüber anderen Wirtschaftszweigen zurückgebliebener Bereich, sondern zunächst der einzig vorhandene oder jedenfalls einzig bedeutsame. Auch dieser Abschnitt von *Mater et Magistra* setzt stillschweigend die Verhältnisse der sogenannten Industriegesellschaft voraus, sowohl bei seiner Kritik als auch bei den Empfehlungen, die er erteilt (was keineswegs ausschließt, daß einzelne davon auch in reinen und selbst in primitiven Agrarländern sehr angebracht sein können).

Mater et Magistra hat einen gewaltigen Durchbruch vollbracht, sich in großem Ausmaß des Ballastes europäischer oder euro-amerikanischer Vorstellungen und der Bindung an sie entledigt und ist so der Weltweite ein gutes Stück näher gekommen — voll erreicht ist sie jedoch noch nicht, unter den heutigen Umständen vielleicht auch noch gar nicht voll erreichbar, von den Schwierigkeiten, die sich der Einbeziehung der Länder des kommunistisch-bolschewistischen Blocks in die Betrachtung entgegenstellen, ganz zu schweigen. Auf die ganzen Fragen, die es mit den Beziehungen der sogenannten freien Welt zu dieser anderen, durch den eisernen bzw. Bambus-Vorhang von uns getrennten Welt zu tun haben, geht *Mater et Magistra* überhaupt nicht ein; dieser Fragenkreis ist bestimmt nicht vergessen, sondern bewußt ausgeklammert.

Inhalt und Gliederung der Enzyklika dürfen bei Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden. Auf keinen Fall kann ein kurzer Zeitschriftenaufsatz das Lesen der Enzyklika ersetzen². Hier soll darum auf einige Fragen eingegangen werden, die in bezug auf die Enzyklika häufiger gestellt werden und besonders im deutschen Sprachgebiet interessieren: was sagt die Enzyklika zur Gewerkschaftsfrage, was sagt sie zum Mitbestimmungsrecht, wie stellt sie sich zur „Berufsständischen Ordnung“?

² Die erste, von der Vatikanischen Druckerei herausgebrachte, von der KNA photo-mechanisch wiedergegebene, auch von zwei katholischen Verlagen nachgedruckte deutsche Übersetzung war wegen ihrer Unvollkommenheit ausdrücklich als „nicht-amtlich“ bezeichnet worden. Eine neue, auf Anregung der deutschen Bischöfe gefertigte Übersetzung

DIE GEWERKSCHAFTSFRAGE

Unverkennbar begegnet die Enzyklika den Gewerkschaften mit außerordentlichem Wohlwollen. Nicht nur, daß die Berechtigung der Arbeitnehmer, sich gewerkschaftlich zu organisieren, als bare Selbstverständlichkeit anerkannt wird; das ist, seitdem Leo XIII. die Verweigerung des Koalitionsrechts als naturrechtswidrig gebrandmarkt hat, nichts Neues mehr. Auffällig dagegen erscheint, daß in Ziff. 11 Gewerkschaftsverbot und ein Zustand, bei dem die Gewerkschaften „Anerkennung nur für den Bereich des Privatrechts genießen“, in einem Atemzug genannt und damit, wenn auch gewiß nicht auf eine Stufe gestellt, so doch zweifellos beide mißbilligt werden oder mindestens auch die letztere als unbefriedigend angesehen wird. Die Enzyklika geht also offenbar davon aus, daß den Gewerkschaften, auch wenn sie freie privatrechtliche Vereinigungen bleiben, öffentliche oder mindestens quasi-öffentliche Funktionen zukommen. In der Tat sind sie in allen fortgeschrittenen freien Ländern ein nicht wegzudenkendes Ordnungselement geworden, genießen einen weit über die allgemeine Vereins- oder Vereinigungsfreiheit hinausgehenden verfassungsrechtlichen Schutz, sind auf Grund einer Vielzahl von Gesetzen zur Mitwirkung berufen in den Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung, in der Arbeitsgerichtsbarkeit und an vielen anderen Stellen. Davon nimmt *Mater et Magistra* in Ziff. 97 mit Befriedigung Kenntnis und rühmt, die heutigen Gewerkschaften hetzten nicht mehr zum Klassenkampf, sondern setzten sich die soziale Partnerschaft zum Ziel — ein Lob, das sich gewiß viele Gewerkschaften bereits ehrlich verdient haben, während es anderen doch wohl mehr auf Vorschuß gespendet ist. Da die Gesamtarbeitsverträge (Tarifverträge) erwähnt werden, erhellt, daß die Funktion, die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts ausüben — wir pflegen kurz von Tarifhoheit zu sprechen —, begrüßt und gutgeheißen wird.

Aber nicht nur das: in der gleichen Ziffer, die von den „Arbeiterorganisationen (gemeint sind eindeutig die Gewerkschaften) handelt, findet sich die Forderung nach dem, was wir als überbetriebliche Mitbestimmung zu bezeichnen pflegen. So kann kein Zweifel sein, daß die Enzyklika die Gewerkschaften als die berufenen Träger dieser überbetrieblichen Mitbestimmung ansieht. Und wenn sie in Ziff. 99 bei den nationalen und übernationalen Institutionen auch die Arbeiter „oder diejenigen, die bestellt sind, die Rechte, Ansprüche und Interessen der Arbeiter wahrzunehmen“, vertreten wissen will, so ist in diesem Zusammenhang kein Zweifel daran möglich, daß, wenn auch vielleicht nicht unbedingt die Gewerkschaften allein, so doch jedenfalls auch die Gewerkschaften und wohl sie an erster Stelle zu denen gehören, die zu dieser Vertretung „bestellt“ sind. In den Augen der Enzyklika sind die Gewerkschaften hochbedeutsame Ordnungselemente des

findet sich in *Herder-Korrespondenz* XL, 12 (September 1961) und in *Herder-Bücherei* Bd. 110.

Arbeits- und Wirtschaftslebens, die als solche weit über den Bereich der Privatrechtsordnung hinaus und in den Bereich der öffentlichen Ordnung hineingewachsen sind. Ja, das Interesse von *Mater et Magistra* konzentriert sich in solchem Grade auf die Gewerkschaften, daß von Arbeiterorganisationen anderer als gewerkschaftlicher Art, so insbesondere den katholischen Arbeitervereinen, denen anzugehören Pius X. zur Vorbedingung der Mitgliedschaft katholischer Arbeiter in interkonfessionell-christlichen Gewerkschaften gemacht hatte, gar nicht eigens die Rede ist. Nachdem unsere KAB noch unter dem Datum des 4. Mai dieses Jahres ein Belobigungsschreiben des Hl. Vaters erhalten hat, darf man die Nichterwähnung in *Mater et Magistra* bestimmt nicht dahin auslegen, daß die Haltung des Hl. Stuhles zu den katholischen Arbeiterstandesvereinen oder zu den katholischen Standesvereinen überhaupt eine andere geworden wäre, als sie unter den Pontifikaten Pius' X., Pius' XI. und ganz besonders Pius' XII. gewesen ist. Dies um so mehr, wenn wir uns daran erinnern, daß sich die neue Enzyklika an die Welt richtet, während die Standesvereine, so wie wir sie kennen und verstehen, ihr Schwergewicht im deutschen Raum und in den Niederlanden hatten und haben³.

Nachdem bei uns in der Bundesrepublik der Versuch der Einheitsgewerkschaft gemacht worden ist, einige Jahre später aber auch wieder Christliche Gewerkschaften ins Leben gerufen worden sind, richtet sich unser Augenmerk ganz besonders darauf, wie sich *Mater et Magistra* zur Frage christlicher oder allgemeiner Gewerkschaften stellt. Vielleicht ist hier eine terminologische Vorbemerkung am Platz. Im deutschen Sprachraum und speziell in bezug auf die Gewerkschaften bedeutet „christlich“ so viel wie interkonfessionell-christlich, hier also eine Gewerkschaft, deren Mitglieder sich aus beiden christlichen Bekenntnissen rekrutieren und die sich bei ihrer Wirksamkeit von den sittlich-religiösen Grundsätzen leiten lassen will, die beiden christlichen Bekenntnissen gemeinsam sind. In den romanischen Ländern, deren Bevölkerung sich fast ganz zum katholischen Glauben bekennt, wird dagegen „christlich“ synonym mit „katholisch“ gebraucht. Die Bezeichnung „Christliche Gewerkschaften“ findet sich in der Enzyklika überhaupt nicht, vielmehr spricht sie — wie schon Pius XII. — von „Berufsorganisationen und Gewerkschaften, die von christlichem Gedankengut be-seelt“ sind (100). Die Wahl dieser Ausdrucksweise⁴ hat ihren Grund wohl an erster Stelle darin, daß in afrikanischen und asiatischen Ländern Gewerkschaften bestehen, deren Mitglieder zum allergrößten Teil gottesgläubige Nichtchristen sind, aber mangels einer eigenen Soziallehre sich auf die christliche (sprich: katholische) Soziallehre stützen und dem IBCG (Internationaler Bund Christlicher Gewerkschaften) angeschlossen sind. Daß

³ Wenn es darum ging, den katholischen Mitgliedern neutraler Gewerkschaften in England oder USA das katholische Rückgrat zu stärken, hat man niemals den Versuch gemacht, sie in katholischen Arbeitervereinen zu sammeln, sondern andere Wege eingeschlagen, über deren Erfolg hier nicht zu urteilen ist.

⁴ Italienisch: „associazioni professionali e movimenti sindacali di ispirazione cristiana“.

Pius XII. an diese Gewerkschaften dachte, als er von „*sindacati di ispirazione cristiana*“ sprach, steht außer Zweifel. Sicher will auch *Mater et Magistra* sie einbeziehen und vermeidet deshalb die Bezeichnung „christlich“ als zu eng. Sehr wahrscheinlich spielt auch die Rücksicht mit, daß in Italien diejenige Gewerkschaft, die wir als die „christliche“ bezeichnen würden (CISL), nicht dem IBCG, sondern dem IBFG (Internationaler Bund Freier Gewerkschaften) angeschlossen ist. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist endlich die Möglichkeit, auch angelsächsische Gewerkschaften zu den „von christlichem Gedankengut beseelten“ zu zählen, deren humanitäres Ethos zweifellos sehr viel mehr bewußt christliches Erbe enthält, als dies bei unserer hiesigen „dritten“ (= humanitären) Konfession der Fall ist. Kongresse amerikanischer Gewerkschaften werden mit feierlichen Gottesdiensten (auf katholischer Seite nicht selten mit Pontifikalamt und Bischofspredigt) eröffnet, genau wie zu feierlichen Staatsakten der USA selbstverständlich das Gebet (nicht wie bei den UN wahlweise Gebet oder Meditation!) gehört. Vielleicht kann man so sagen: welche Gewerkschaften in Ziff. 100 als „von christlichem Gedankengut beseelt“ angesprochen sind, bestimmt sich nicht nach dem Namen, den eine Gewerkschaft führt, sondern bestimmt jede Gewerkschaft selbst durch ihre Gesinnung und ihr Verhalten. — Diesen „von christlichem Gedankengut beseelten“ Gewerkschaften wendet der Papst sein „Gedenken und väterliches Wohlwollen“ zu und weist „anerkennend darauf hin, wie verdienstlich (ihre) Arbeit ist“ (101). Dann folgt — für viele überraschend — die Wendung, der Papst wolle „mit dieser väterlichen Anerkennung ... auch jene geliebten Söhne auszeichnen, die von christlichen Grundsätzen durchdrungen ausgezeichnete Arbeit in anderen Berufsorganisationen und Gewerkschaften leisten, die sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten“ (102).

Neben den „von christlichem Gedankengut beseelten“ Gewerkschaften (100) stehen also andere, „die sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten“ (102). Während im ersten Fall die Gewerkschaften selbst gelobt werden, kommt das Lob im zweiten Fall den „von christlichen Grundsätzen durchdrungenen“ geliebten Söhnen zu, die in diesen Gewerkschaften gute Arbeit leisten. Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften, die das natürliche Sittengesetz hochhalten und das Gewissen ihrer (katholischen) Mitglieder nicht vergewaltigen, ist damit — ohne an besondere Bedingungen wie z. B. die gleichzeitige Mitgliedschaft im katholischen Standesverein gebunden zu sein — rundweg freigestellt⁵.

⁵ Von *Singulari quadam* 1912 (tolerari posse) über *Quadragesimo anno* 1931 (Episcoporum est approbare) in Bezug auf interkonfessionell-christliche Gewerkschaften bis zu *Mater et Magistra* 1961 (qua [sc. eadem] laude eos etiam ornare volumus) in bezug auf neutrale Gewerkschaften ist gewiß ein weiter Weg; in Fragen disziplinärer Art und der Opportunität ist die Kirche anpassungsfähig, trägt dem Wandel der Verhältnisse Rechnung, lernt auch aus den gemachten Erfahrungen.

Zu der in der Bundesrepublik die Gemüter bewegenden Frage, ob Katholiken besser daran tun, sich den Christlichen Gewerkschaften anzuschließen oder DGB-Gewerkschaften anzugehören (die DAG bleibt meist außer diesem Streit), äußert sich die Enzyklika selbstverständlich nicht. Grundsätzlich hält sie das offen, was wir die „Doppelgleisigkeit“ nennen: der Katholik hat die Wahlmöglichkeit zwischen einer christlich inspirierten Gewerkschaft und einer solchen, die auf dem Boden der sittlichen Ordnung steht und ihm nichts zumutet, wodurch er seiner Gewissensüberzeugung zuwiderhandeln würde. Ob die so gekennzeichneten Voraussetzungen der „Doppelseitigkeit“ bei uns vorliegen, ist Tatfrage. Die Meinungen darüber gehen bekanntlich weit auseinander. Noch verwickelter wird die Meinungsverschiedenheit, wenn noch eine Auslegungsfrage hineingetragen wird: ist der päpstlichen Wendung „sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen“ damit Genüge getan, daß eine Gewerkschaft grundsätzlich die sittlichen Werte und Bindungen bejaht, oder gehört dazu, daß sie in allen Stücken das Sittengesetz 1) richtig versteht und anwendet, 2) ihm niemals zuwiderhandelt? Im Grund die gleiche Frage wie diese, ob der Katholik einer politischen Partei angehören oder sie unterstützen darf, die beispielsweise hinsichtlich der Ehegesetzgebung (Ehescheidung), der Schule, der Eigentums- oder der Wettbewerbspolitik in einzelnen Punkten andere Meinungen und Ziele vertritt, als es unserer Anwendung der sittlichen Grundsätze auf die speziellen und konkreten Sachverhalte entspricht. In Fragen dieser Art ist bestimmt auch grundsätzlich die letzte Klarheit noch nicht erzielt. Die Enzyklika hat dafür die bündige Auskunft: „Wenn in einer solchen Angelegenheit die kirchliche Hierarchie mit Weisung oder Vorschrift eingreifen sollte, müssen sich die Katholiken selbstverständlich unverzüglich nach einer solchen Entscheidung richten“ (239). Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die kirchliche Hierarchie sich jenes sichere Urteil über Gut oder Böse, Recht oder Unrecht bilden kann, das hinreichend tragfähig ist, um eine für die Gläubigen verbindliche „Weisung oder Vorschrift“ darauf gründen zu können, diese ebenso verantwortungsschwere wie sachlich schwierige Frage gehört nicht zum Thema der Enzyklika. Was unsere Streitfrage Einheitsgewerkschaft oder Richtungsgewerkschaften angeht, hat der Hl. Stuhl absolute und die kirchliche Hierarchie in der Bundesrepublik sehr vorsichtige Zurückhaltung gewahrt⁶. — Gewerkschaften, die auf katholische Mitglieder Wert legen, wissen nach *Mater et Magistra* genau, was sie zu tun haben.

MITBESTIMMUNGSRECHT

Die Frage des Mitbestimmungsrechts ist eine so spezifisch deutsche Angelegenheit, daß unmittelbar zu ihr aus der Enzyklika nichts zu entnehmen ist. Als der Bochumer Katholikentag 1949 die Frage der Mitbestimmung

⁶ Die ansonsten autoritativem Eingreifen so abholde evangelische Kirche ist über-raschenderweise zugunsten der Einheitsgewerkschaft vorgeprellt.

aufgriff, war Mitbestimmung noch ein recht vager Begriff, während der heutige Sprachgebrauch unter Mitbestimmung und Mitbestimmungsrecht das versteht, was im Mitbestimmungsgesetz Kohle-Eisen nebst Ergänzungsgesetzen sowie im Betriebsverfassungsgesetz institutionalisiert worden ist. Etwas Vergleichbares gibt es außerhalb der Bundesrepublik nicht. Wenn also die Enzyklika einen Abschnitt über „Verantwortliche Mitarbeit der Arbeiter in Mittel- und Großbetrieben“ hat (91—96), wenn sie „aktive Teilnahme der Arbeiter am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens“ fordert (91) und verlangt, „bei der Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens soll(t)e auch die Stimme des Arbeiters gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden“ (92), so dürfen wir darin keine unmittelbare Stellungnahme zu unseren Mitbestimmungskontroversen finden wollen. Diesen Texten geht es, wie die weiteren Ausführungen noch deutlicher erkennen lassen, um die menschlichen Verhältnisse im Betrieb („Betriebsklima“); Begriffe wie personelle, soziale und wirtschaftliche Mitbestimmung darf man nicht hineinlesen⁷. Bemerkenswert ist jedoch, daß sich der Papst in 91 auf seine Vorgänger, in 92 namentlich auf Pius XII. beruft. Erinnert man sich daran, daß einige Äußerungen Pius' XII., insbesondere vom 7. Mai 1949 und 3. Juni 1950 (*Utz-Groner* Nr. 3349 und 3266), die zweifellos auf die Mitbestimmungsbestreben in der Bundesrepublik abzielten, zur Vorsicht mahnten und von einigen sogar als Ablehnung der wirtschaftlichen Mitbestimmung ausgelegt wurden, so ist es immerhin bemerkenswert, daß hier nur seine zur Mitbestimmung positive Äußerung angezogen wird, wie auch, daß einige Wendungen deutlich an das Schreiben des Staatssekretär-Stellvertreters Montini an die Soziale Woche in Turin (*Utz-Groner* Nr. 3374) anklingen, dessen der Mitbestimmung freundlicher Ton angeblich nicht voll den Intentionen Pius' XII. entsprochen hätte. Hier nach wird man sagen müssen: die Diskussion unter Katholiken über das Mitbestimmungsrecht, falls sie jemals nicht frei gewesen sein sollte, ist nach der Enzyklika völlig frei. Die Warnung Pius' XII. vor bestimmten, von ihm anvisierten Mißgriffen hat nach wie vor ihr volles Gewicht; seine Ablehnung zweier Begründungen, die in der Tat nicht schlüssig sind, besteht nach wie vor zu vollem Recht. Ob das, was wir unter wirtschaftlicher Mitbestimmung verstehen und verbessert in eine Unternehmensverfassung überführen wollen, eine gute Sache und praktikabel ist, ob sich echte wirtschaftliche Mitbestimmung in das Lohnarbeitsverhältnis einbauen oder doch ihm aufstocken läßt, oder ob sie über das Lohnarbeitsverhältnis hinausführt und ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis impliziert, ob der Gesetzgeber aus Gründen des öffentlichen Wohls den (Mammut-, Groß- oder auch Mittel-)

⁷ Es wird gut sein, den lateinischen Wortlaut vor Augen zu haben. „Opifices merito expetere, ut in partem vocentur vitae societatis procreandis bonis, cui addicti sint et in qua suam ponant operam“ (91). — „Activae partes attribuendae in negotiis societatis, cui navant operam“ (ibidem). — „Quo fit ut, ad negotia expedienda societatisque incrementum quod attinet, opportune admodum audiantur opificum optata eorumque socia advoce- tur opera“ (92).

Unternehmen ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht aufzwingen darf oder nur der Arbeitnehmer die Gewährung wirtschaftlicher Mitbestimmung zur Bedingung machen kann, von der er es abhängig macht, ob er sich als freier Mensch zur Arbeit an ihm fremden Produktionsmitteln zur Verfügung stellt, all diese Fragen sind durch die Enzyklika offengelassen und stehen zur freien, selbstverständlich gewissenhaften und sachverständigen Diskussion. Der Ton von *Mater et Magistra* ist unverkennbar mitbestimmungsfreundlich; man sollte sich aber hüten, dem Wortlaut der Enzyklika mehr abzupressen, als er ungezwungen hergibt.

BERUFSSTÄNDISCHE ORDNUNG

Wie aber steht sie zur „Berufsständischen Ordnung“? Welche Stellung die neue Enzyklika dazu einnehmen werde, wurde offenbar von vielen mit brennender Spannung erwartet; es war die erste Frage, die an sie, kaum daß sie erschienen war, herangetragen wurde. Sie zu beantworten ist allerdings insofern mißlich, als die Fragesteller (und noch mehr diejenigen, die bereits sehr bestimmte Antworten gegeben haben) recht verschiedene, zum Teil abstruse Dinge unter Berufsständischer Ordnung verstehen. Die Mehrzahl derer, die triumphierend verkündeten, *Mater et Magistra* habe die Berufsständische Ordnung über Bord geworfen, scheinen sich darunter eine zünftlerisch-dirigistische, speziell wettbewerbsfeindliche Zwangsorganisation der Wirtschaft vorzustellen⁸. Eine solche Mißgeburt wird allerdings in *Mater et Magistra* nicht angepriesen. Insofern haben diese Leute recht; ihr Irrtum besteht darin, daß sie der katholischen Soziallehre und speziell der Sozialenzyklika Pius' XI. eine solche Ungereimtheit zuschreiben.

Dem unbefangenen Leser kann es aber nicht entgehen: während im Mittelpunkt von *Quadragesimo anno* ein gesellschaftliches Ordnungsbild stand, auf das alles Voraufgehende hingeordnet ist und von dem aus alles Nachfolgende beurteilt wird, ist davon in *Mater et Magistra* — jedenfalls auf den ersten Blick und bei flüchtiger Durchsicht — nichts zu entdecken. Selbst da, wo die „wesentlichen Hauptgedanken“ von *Quadragesimo anno* zusammengefaßt werden, findet es sich nur schattenhaft angedeutet: „Ausbau einer innerstaatlichen und internationalen Rechtsordnung mit einem Gerüst fester Einrichtungen, öffentlicher und freier“ (40); darin muß man wohl den „societatis ordo instaurandus“ (*Quadragesimo anno* II. 5, Ziff. 76—98) wiedererkennen.

In der dieser Zusammenfassung voraufgehenden ausführlicheren Berichterstattung über den Inhalt von *Quadragesimo anno* lesen wir jedoch noch etwas mehr, nämlich Pius XI. verlange „zunächst die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung durch auf den wirtschaftlichen und beruflichen

⁸ W. Röpke hat der Enzyklika *Quadragesimo anno* einmal bescheinigt, man erkenne in ihr „die Hand des kundigen Nationalökonomen“. Wenn das zutrifft, dann sollte man nicht offenbare Widersprüche und nationalökonomische Torheiten in sie hineininterpretieren.

Raum bezogene Sozialgebilde eigenen Rechts, die keine Staatsschöpfungen sein dürfen“⁹. Und als seine eigene Überzeugung spricht Johannes XXIII. aus, es sei „notwendig, daß die leistungsgemeinschaftlichen Gebilde sowie die vielfachen Unternehmungen, in denen der Vergesellschaftungsprozeß sich vorzugsweise abspielt, sich wirklich kraft eigenen Rechts entwickeln können“¹⁰. Daß hier der zentrale Gedanke von *Quadragesimo anno* wieder aufgegriffen ist, liegt auf der Hand.

Pius XI. gebraucht in *Quadragesimo anno* für die von ihm gemeinten Sozialgebilde überwiegend die Bezeichnung „ordines“ (in der deutschen Übersetzung mit „Stände“ wiedergegeben), daneben auch „collegia seu corpora“ (in der deutschen Übersetzung „Berufsstände oder berufsständische Körperschaften“). Diese Bezeichnung ist aus *Quadragesimo anno* in *Mater et Magistra* Ziff. 65 übernommen; damit ist klar, was gemeint ist¹¹.

Mit besonderem Nachdruck betont Johannes XXIII. die in *Quadragesimo anno* mit „iura proprio utentia“ ausgedrückte Autonomie dieser Gebilde, diese wird sowohl in Ziff. 37 („sui sint iuris“) als auch in Ziff. 65 („suis legibus reipsa regantur“) eingeschränkt. Daß es von diesen autonomen Gebilden ausdrücklich heißt, sie dürften „keine Staatsschöpfungen“ sein (37), stellt noch einmal den unüberbrückbaren Gegensatz klar, in dem diese freiheitliche Ordnung zum faschistischen und jedem anderen Zwangssystem steht, und räumt damit den letzten — wenn überhaupt noch möglichen — Zweifel aus, daß Pius XI. mit seiner Beschreibung des faschistischen Korporativstaates (*Quadragesimo anno* 91—96) nicht das Musterbild dessen zeigen wollte, was ihm vorschwebte, sondern das abschreckende Gegenbild.

Diese freiheitliche Ordnung, wie *Quadragesimo anno* sie zu zeichnen versuchte und von der sie sich die Überwindung der kapitalistischen Zweiklassen-Gesellschaft versprach, kann sich selbstverständlich nicht in einer bloßen Wirtschaftsverfassung oder Gestaltung der Wirtschaftsgesellschaft erschöpfen, sondern kann nur als eine Ordnung der Gesamtgesellschaft verstanden werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dies, obwohl mit dürren Worten gesagt¹², dennoch in *Quadragesimo anno* nicht augenfällig genug plakatiert war; der größte Teil der Literatur über die „Berufsständische Ordnung“, nicht nur der gegnerischen, sondern auch der für sie eintretenden, versteht unter ihr nichts anderes als eine korporativ organisierte Wirt-

⁹ „Ut primum nempe humanus convictus ordinatim restituatur, societatibus minoribus ad res oeconomicas et ad professiones pertinentibus constitutis, quas respublica pro imperio suo non iniunxerit, sed sui sint iuris“ (37).

¹⁰ „Necessarium arbitramur, ut collegia seu corpora ceteraque multiplicia incepta, ex quibus potissimum socialium rationum incrementa constant, suis legibus reapse regantur“ (65). — „Unternehmungen“ in der deutschen Übersetzung muß man demnach verstehen im Sinne von „alles, was unternommen wird“.

¹¹ Wenn daher die deutsche Übersetzung der neuen Enzyklika — bereits die erste, in Rom gefertigte und von der Vatikanischen Druckerei herausgebrachte — den (angeblich von mir in den Sprachgebrauch eingeführten) Ausdruck „leistungsgemeinschaftliche Gebilde“ gebraucht, so trifft das genau das, was gemeint ist; diese Übersetzung ist absolut originaltreu.

¹² „Ars vel professio — sive oeconomica est sive alterius generis“; „Zugehörigkeit zum gleichen Beruf — gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art“ (Q. a. 83).

schaft. Obwohl *Mater et Magistra* in dieser Hinsicht noch weniger deutlich ist als *Quadragesimo anno*, kann kaum ein Zweifel bestehen, daß ihr eine Verengung auf den Raum der Wirtschaft fernliegt. Wenn sie von „auf den wirtschaftlichen und beruflichen Raum bezogenen Sozialgebilden“ („societates minores ad res oeconomicas et ad professiones pertinentes“; 37) spricht, so wird man daher den „wirtschaftlichen“ und den „beruflichen“ Raum als zwei verschiedene Räume, den beruflichen also als den außerwirtschaftlichen zu verstehen haben¹³. In jedem Fall aber umfassen die in Ziff. 65 erwähnten „vielfältigen Unternehmungen“ (nach dem lateinischen Text „multiplicia incepta“, d. i. alles, was unternommen oder in die Wege geleitet wird), worin „der Vergesellschaftungsprozeß sich ... abspielt“, den gesamten gesellschaftlichen Raum. Man lese nach, wie Johannes XXIII. in Ziff. 60 diesen Prozeß der sich verdichtenden gesellschaftlichen Verflechtung schildert, um sich zu überzeugen, daß er nicht den Bereich der Wirtschaft allein, sondern alle gesellschaftlichen Lebensbereiche, alle Kulturbereiche insgesamt umgreift.

Ungeachtet der Übereinstimmung in bezug auf Freiheitlichkeit und gesamtgesellschaftlichen Umfang der zu erstrebenden Ordnung bleibt die Frage offen, ob nicht der Umstand, daß die neue Enzyklika — doch wohl nicht zufällig — den in *Quadragesimo anno* vorzugsweise gebrauchten Ausdruck „ordines“ nicht verwendet, einen gewissen Wandel der Auffassung andeutet. Vielleicht noch gewichtiger ist, daß auch die in *Quadragesimo anno* zwar nur beiläufige, aber doch wohl nicht unwichtige Wendung, „diese autonomen Körperschaften (würden), ohne Wesensbestandstücke der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, doch gern (sic!) als ihre naturgemäße Ausstattung bezeichnet“¹⁴, in *Mater et Magistra* nicht wiederkehrt, weder wörtlich noch der Sache nach. In der Tat kann man die Meinung hören, hier sei ein wenn auch vielleicht nur feiner Unterschied zu erkennen. *Quadragesimo anno* vertrat an dieser Stelle Spuren deutsch-rechtlichen Denkens, dem die für das römische Rechtsdenken begrifflich scharfe Unterscheidung von ius publicum und ius privatum fremd sei, das vielmehr beide mit fließender Grenze ineinander übergehen lasse. Diese deutsch-rechtliche Denkweise habe die von der katholischen Sozialtradition im deutschen Sprachraum entwickelte Auffassung der Berufsständischen Ordnung entscheidend geprägt. Wenn es zutrifft, daß hier deutsche Sozialtradition auf die Enzyklika *Quadragesimo anno* „abgefärbt“ und ihr Kolorit beeinflusst hat (von französischer Seite wurde alsbald nach ihrem Erscheinen der Mangel an „esprit latin“ bitter beklagt), dann hätte *Mater et Magistra* hier eine leichte Korrektur angebracht,

¹³ An dieser Stelle ist die deutsche Übersetzung nicht ganz glücklich. Der lateinische Text hebt die „res oeconomicae“ und die „professiones“ durch das wiederholte „ad“ deutlich gegeneinander ab und verbietet damit, das sie verbindende „et“ gleichbedeutend mit „seu“ zu lesen. Um genau zu sein, hätte die deutsche Übersetzung schreiben müssen: „auf den wirtschaftlichen und auf den beruflichen Raum bezogene Sozialgebilde“.

¹⁴ „adeo ut haec consortia iure proprio utentia a multis, sin minus essentialia societati civili, at saltem naturalia dici consueverint“ (Q. a. 83).

vielleicht auch nur den Gedanken in die romanistische Begriffssprache übersetzt.

Das sind Feinheiten, über die verschiedene Meinungen möglich sind. Unverkennbar und unbestreitbar aber steht für *Mater et Magistra* der „societatis ordo instaurandus“, um den es *Quadragesimo anno* ging, durchaus nicht im Mittelpunkt oder im Brennpunkt des Interesses. Gleichviel, ob man das mit Erleichterung begrüßt oder mit Bedauern zur Kenntnis nimmt, über die Tatsache sind keine Worte zu verlieren. Die voreilige Deutung, es handle sich um ein stillschweigendes Begräbnis der Berufsständischen Ordnung, hat sich bei genauerem Zusehen als unzutreffend erwiesen; *Mater et Magistra* schweigt nicht davon, sondern berichtet darüber (Ziff. 37) und macht sich das Wesentliche, wenn auch nur im Vorübergehen, zu eigen (Ziff. 65). Daß die neue Enzyklika — um es so auszudrücken — so wenig Aufhebens von dem macht, was das Kernstück der ihr vorausgehenden Sozialenzyklika bildet, zu der sie „Klarstellungen und Weiterführungen“ geben will, so daß man fast mit der Lupe suchen muß, um es darin zu finden, darf gewiß nicht leicht genommen werden und verlangt eine Erklärung. Man kann sie in zweifacher Form geben; sachlich kommt es auf das gleiche hinaus. Man kann sagen: die Thematik der neuen Enzyklika ist eine andere als diejenige von *Quadragesimo anno*; während diese dem derzeitigen ordnungswidrigen Zustand der Gesellschaft das überzeitliche Bild gesunder Gesellschaftsordnung gegenüberstellen will, geht es *Mater et Magistra* darum, die „jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens“ in den Griff zu bekommen und auf diese Einfluß zu nehmen¹⁵. *Mater et Magistra* — so läßt sich der Gedanke auch ausdrücken — will nicht prinzipiell und doktrinär, sondern praktisch, konkret und aktuell sein. Daher die Fülle von unmittelbar realisierbaren Maßnahmen, die in vielfacher Abstufung angeregt, empfohlen, mehr oder minder dringend gefordert werden; daher die strenge Konzentration auf Nahziele, die hinsichtlich des Fernziels nichts verbaut, nichts preisgibt, ja sogar, wenn auch nur für einen kurzen Augenblick, es anvisiert, jedoch darauf verzichtet, nach einer Frucht zu greifen, die noch nicht in Reichweite gekommen ist.

¹⁵ So ganz eindeutig nach der lateinischen Überschrift. — Die italienische Überschrift spricht überhaupt nur von den „recenti sviluppi della questione sociale nella luce della Dottrina Cristiana“; darin ist also ausschließlich von den Wandlungen im Fragestand die Rede! — Erinnt man sich daran, daß der — an sich allein verbindliche — lateinische Text durch Übersetzung der italienischen Vorlage entstanden ist, so erkennt man sofort, daß das Partizipium ‚componendis‘ vom Latinisten eingefügt ist, weil die lateinische Sprache nicht gestattet, zwei Hauptwörter bloß durch eine Präposition zu verbinden. Dieses nur aus sprachlichen Gründen eingefügte Partizipium hat Veranlassung gegeben, in der ersten (vatikanischen) deutschen Übersetzung von „Ordnung des gesellschaftlichen Lebens... im Sinne der christlichen Gebote“, in der zweiten (Herderschen) von „Gestaltung im Lichte der christlichen Lehre“ zu sprechen. Damit ist in die Überschrift etwas hineingetragen, woran ursprünglich gar nicht gedacht war.